# Bericht des Vorstands zu Punkt 7 der Tagesordnung über die Ermächtigung des Vorstands der Masterflex AG zum Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages mit der SURPRO Verwaltungsgesellschaft mbH

Die Masterflex Aktiengesellschaft (im Folgenden "Masterflex" genannt) als beherrschendes Unternehmen beabsichtigt, mit der SURPRO Verwaltungsgesellschaft mbH (im Folgenden "SURPRO" oder das "Unternehmen" genannt), einen Ergebnisabführungsvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) abzuschließen. Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Masterflex erstattet der Vorstand der Masterflex den nachfolgenden Bericht über den zwischen der Masterflex und der SURPRO abzuschließenden Ergebnisabführungsvertrag.

#### 1. Überblick

Die Masterflex ist alleinige Gesellschafterin der SURPRO, deren Stammkapital € 25.000,00 beträgt. Die SURPRO ist eingetragen beim Amtsgericht Pinneberg unter HRB 6730 PI. Gegenstand der Geschäftstätigkeit der SURPRO ist die Beteiligung und Verwaltung von anderen Unternehmen jedweder Art im In- und Ausland. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar und mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck auch andere Unternehmen im Ausland gründen, erwerben und veräußern.

### 2. Abschluss und Wirksamkeit des Vertrages

Der Ergebnisabführungsvertrag ist noch nicht abgeschlossen worden und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Masterflex und der Gesellschafterversammlung SURPRO. Er wird der der ordentlichen Hauptversammlung 05. der Masterflex am Juni 2007 und Gesellschafterversammlung der SURPRO gem. § 293 AktG bzw. in entsprechender Zustimmung vorgelegt werden. Anwendung von § 293 AktG zur Gesellschafterversammlung der SURPRO beabsichtigt, dem abzuschließenden Ergebnisabführungsvertrag durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss zeitnah zuzustimmen. Der Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der SURPRO.

# 3. Wesentlicher Vertragsinhalt

Der abzuschließende Ergebnisabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Das Unternehmen ist verpflichtet, seinen ganzen Gewinn an die Masterflex abzuführen. Abzuführen ist vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die SURPRO kann mit Zustimmung der Masterflex Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Masterflex aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Diese Regelung entspricht den in § 301 AktG vorgesehenen und hier entsprechend geltenden Grenzen der Gewinnabführung.
- Die Masterflex ist verpflichtet, einen etwaigen Jahresfehlbetrag des Unternehmens entsprechend § 302 AktG auszugleichen. Danach ist die Masterflex verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. In entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 3 AktG kann die SURPRO auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen.
- Mangels außenstehender Gesellschafter der SURPRO sind von der Masterflex weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren.
- Der Ergebnisabführungsvertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der SURPRO wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 01. Januar 2007, 0:00 Uhr. Er ist für beide Seiten erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2011 und danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündbar. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Masterflex ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der SURPRO zusteht oder ein weiterer Gesellschafter an der SURPRO beteiligt wird.
- ➢ Der Ergebnisabführungsvertrag enthält die üblichen Bestimmungen eines Ergebnisabführungsvertrages, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen wird. Um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten, musste der Ergebnisabführungsvertrag für die Dauer von mindestens fünf Kalenderjahren abgeschlossen werden. Da die Masterflex die alleinige Gesellschafterin des Unternehmens ist, ist der Ergebnisabführungsvertrag entsprechend § 293 b Abs. 2 AktG nicht durch Vertragsprüfer zu prüfen.

## 4. Gründe für den Vertragsabschluss

Die SURPRO ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Masterflex. Der Ergebnisabführungsvertrag dient der Begründung einer körperschaftssteuerlichen Organschaft zwischen der Masterflex und der SURPRO nach § 14 KStG. Zusätzlich dient der Ergebnisabführungsvertrag der Begründung einer gewerbesteuerlichen Organschaft nach § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG zwischen der Masterflex und der SURPRO.

Die körperschaftssteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft bewirken eine zusammengefasste Besteuerung der Masterflex (Organträgerin) und der SURPRO (Organgesellschaft). Hierdurch wird ein zeitgleicher steuerlicher Ergebnis- bzw. Verlustausgleich ermöglicht, so dass nur bei der Masterflex als Organträgerin Körperschafts- und Gewerbesteuer auf Basis der verrechneten positiven und negativen Ergebnisse anfällt.

Gewerbesteuerrechtlich stellt die SURPRO eine Betriebsstätte des Organträgers, der Masterflex, dar.

Die Vorteile durch die sofortige Vereinnahmung der Ergebnisse des Unternehmens im Jahr des Entstehens bei der Masterflex und die dadurch mögliche unmittelbare steuerliche Verrechnung der Ergebnisse sollen zukünftig erreicht werden.

#### 5. Risiken

Für die Masterflex können Risiken aus der Verpflichtung zur Verlustübernahme entstehen. Der Vorstand der Masterflex und die Geschäftsführung des Unternehmens gehen allerdings aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Situation und der Planung der SURPRO davon aus, dass sich dieses Risiko für die Zukunft als sehr gering darstellt, da die Ergebnissituation der SUPRO nachhaltig positiv ist. Verlustausgleichspflicht umfasst jedoch auch solche Verluste, die dadurch entstehen würden, dass die SUPRO aufgrund mit deren Tochterunternehmen im vergangenen Geschäftsjahr 2006 abgeschlossener Ergebnisabführungsverträge selbst im Verhältnis verlustausgleichspflichtig werden würde, wenn Gesamtergebnis der SUPRO dadurch negativ würde. Bisher hat es solche Verluste bei Tochtergesellschaften im Rahmen der Ergebnisabführung nicht gegeben und es besteht auch aktuell kein Anlass von solchen für die Zukunft auszugehen. insbesondere in einer Form, dass diese Relevanz für die Masterflex haben würde.

#### 6. Alternativen

Als Alternative zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages besteht die Möglichkeit der jährlich wiederkehrenden Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung in der SURPRO durch deren Gesellschafter, also durch die Masterflex. Dadurch wäre aber eine Verrechnung der Gewinne mit den steuerlichen Verlusten der SURPRO bzw. der Masterflex nicht mehr möglich.

# 7. Empfehlung

Aus den genannten Gründen empfehlen wir der Hauptversammlung der Masterflex, dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags mit der SURPRO zuzustimmen und den Vorstand zu dessen Abschluss zu ermächtigen.

Gelsenkirchen, den 29. Mai 2 2007

Detlef Herzog

Wirich Wantia

Dr. Andreas Bastin